

**Artenschutzprüfung (ASP)**

**zum B-Plan Nr. 107 A "Woltruper Wiesen III-A"**

**der Stadt Bersenbrück**

---

bearbeitet für:



Dehling & Twisselmann GbR  
Spindelstraße 27  
49080 Osnabrück

durch:



**BIO-CONSULT**

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Os

Tel. 05406/7040

<https://www.bio-consult-os.de>

Bearbeiter:

Dr. B. ten Thoren

Dr. J. Melte

## Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen .....	4
3	Lage und Beschreibung des Untersuchungsraums .....	7
4	Brutvögel .....	10
4.1	Methode .....	10
4.2	Ergebnisse .....	10
4.3	Beschreibung besonders relevanter Arten .....	13
5	Artenschutzrechtliche Betrachtung .....	16
6	Maßnahmen .....	18
6.1	Maßnahmen für den Gartenrotschwanz (siehe ASP zum BP 113) .....	18
6.2	Maßnahmen für den Baumpieper .....	18
6.3	Multifunktionalität von Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche .....	19
6.4	Weitere Empfehlungen .....	20
7	Zusammenfassung .....	21
8	Literatur .....	22

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Stadt Bersenbrück, Landkreis Osnabrück, plant im Rahmen des B-Plans Nr. 107 A „Woltruper Wiesen III-A“ insbesondere die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Das Untersuchungsgebiet könnte insbesondere für besonders relevante Arten aus der Tiergruppe Vögel einen Lebensraum darstellen. Für die Erstellung des Umweltberichtes war deshalb die Erstellung einer Artenschutzprüfung erforderlich.

Das Büro BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann, Osnabrück, mit der Erstellung des Fachbeitrages beauftragt.

Die Ergebnisse der Brutvogel-Erfassungen werden in diesem Gutachten dargelegt und im Rahmen einer Artenschutzprüfung bewertet.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
  1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
  2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
  3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

*„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*

3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die in dem Plangebiet bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben.





Abb. 2: Luftbild des Plangebietes ([www.umweltkarten-niedersachsen](http://www.umweltkarten-niedersachsen)), unmaßstäblich



Abb. 3: Westliches Plangebiet Blickrichtung West: Zentrale Strauch-Baum-Wallhecke



Abb. 4: Mittleres Plangebiet Blickrichtung West mit Strauchhecke

## **4 Brutvögel**

### **4.1 Methode**

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfasst, insbesondere streng geschützte Arten oder Arten, die auf der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) oder Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) verzeichnet sind.

Die Brutvogelbestandsaufnahme erfolgte im Frühjahr 2015. Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten im Maßstab 1:1.000 eingetragen.

Als optisches Gerät diente ein Zeiss Fernglas 10x40 B.

Begehungstermine der Vogelerfassungen:

01.04.2015

15.04.2015

28.04.2015

12.05.2015

22.05.2015

### **4.2 Ergebnisse**

Es wurden 23 Vogelarten festgestellt (Tab. 1), davon sind 17 Arten Brutvögel im Untersuchungsraum. Drei Arten wurden als Nahrungsgäste, drei weitere Arten überfliegend (ohne Bindung an das Gebiet) festgestellt.

Tab. 1: Im Untersuchungsraum festgestellte Vogelarten (relevante Arten sind farblich hinterlegt)

Nr.	Art	wissenschaftl. Name	Status	RL Ni	RL D	BNatSchG
1	Graugans	<i>Anser anser</i>	Ü			§
2	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ü			§
3	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ü			
4	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	V		§§
5	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B			§
6	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	B			§
7	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	B			§
8	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B			§
9	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B			§
10	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B			§
11	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	3	3	§
12	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B			§
13	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	B			§
14	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B			§
15	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B			§
16	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	3	§
17	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B			§
18	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1 BV	V	V	§
19	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B			§
20	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2 BV	V	3	§
21	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B			§
22	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B			§
23	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B			§
<b>Gesamt: 23 Arten, 3 Ü, 3 NG, 17 BV</b>						

**Status:** B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, Ü: überfliegend

**RL Rote Listen**

D, Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Ni, Niedersachsen: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht /Bestand vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützte Art

§§: streng geschützte Art

Von den 17 im Untersuchungsraum festgestellten Brutvogelarten steht der Gartenrotschwanz auf den Vorwarnlisten Niedersachsens und Deutschlands. Der Baumpieper wird auf der Vorwarnliste

Niedersachsen und auf der Roten Liste Deutschlands als „gefährdet“ (Tab. 1, Abb. 5) eingestuft.

Unter den Nahrungsgästen gelten die Rauchschnalbe und der Star in Niedersachsen als gefährdet, ein weiterer Nahrungsgast steht in Niedersachsen auf der Vorwarnliste, der Turmfalke. Der Turmfalke ist zudem nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt (gemäß Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung).

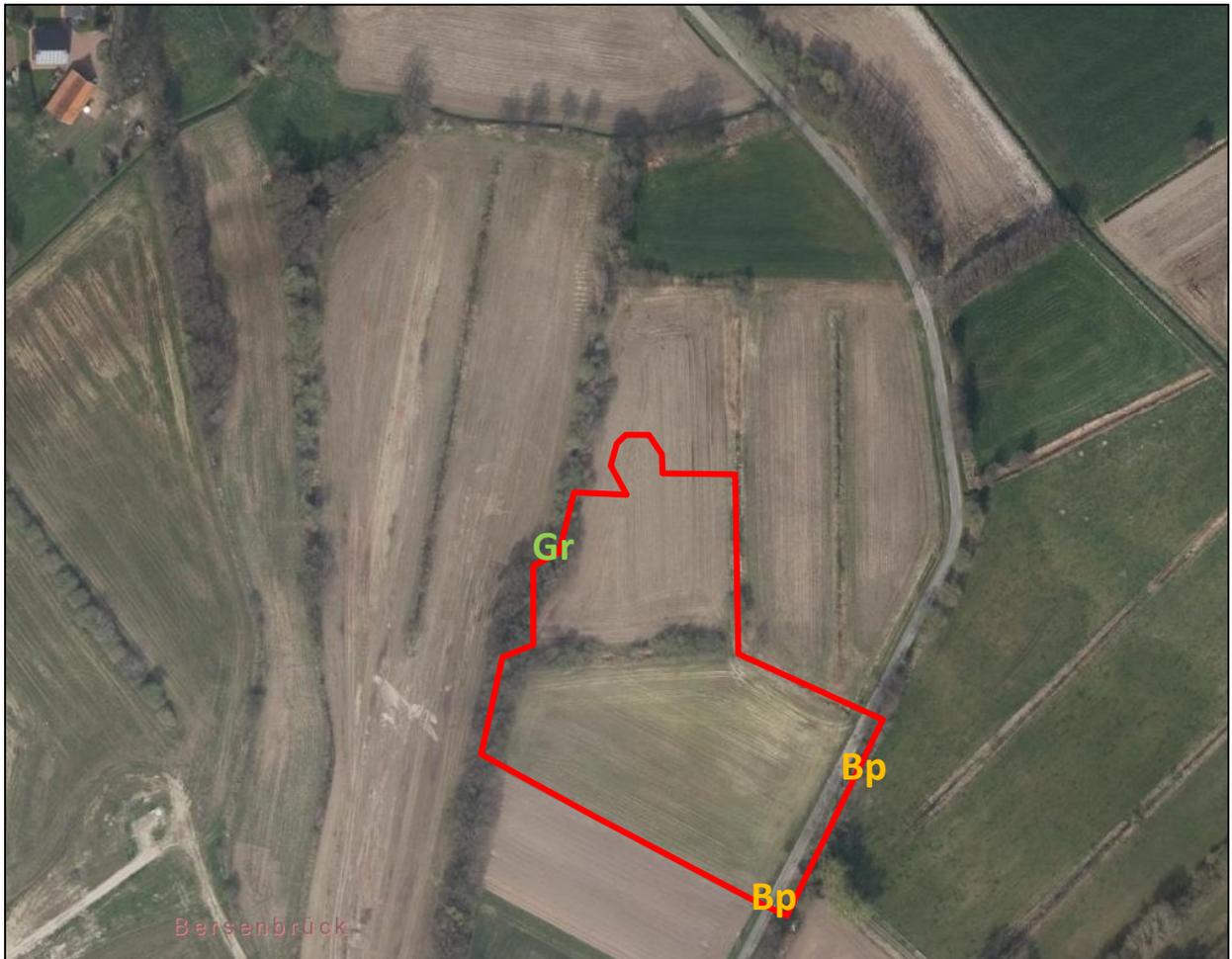


Abb. 5: Reviere ausgewählter Brutvogelarten **Gr** Gartenrotschwanz und **Bp** Baumpieper im Plangebiet (BP 107 A)

### 4.3 Beschreibung besonders relevanter Arten

Im Folgenden werden sowohl die auf der Planfläche festgestellten gefährdeten Arten, als auch die Arten der Vorwarnliste sowie streng geschützte Arten näher behandelt (incl. der Nahrungsgäste). Die Angaben zur Biologie und Verbreitung der Arten wurden der Fachliteratur entnommen (z. B. GRÜNEBERG et al. 2013, KRÜGER et al. 2014, SÜDBECK et al. 2005).

#### **Turmfalke *Falco tinnunculus***

**RL NI V, §§**

Die Art wurde als Nahrungsgast festgestellt. Die Art brütet wahrscheinlich im weiteren Umfeld; typisch sind Bruten an Gebäuden.

Durch die Baumaßnahme gehen wahrscheinlich Nahrungsflächen für den Turmfalken verloren. Die Reviere sind aber meist recht groß; im Umfeld des Plangebietes finden Turmfalken ausreichend alternative Nahrungshabitate; diese liegen in einer offenen Kulturlandschaft mit einer entsprechenden Verbreitung der Feldmaus, der Hauptnahrungsquelle der Art.

#### **Rauchschnalbe *Hirundo rustica***

**RL NI 3; RL NI 3**

Rauchschnalben gehören zu den Nahrungsgästen im Plangebiet. Sie konnten jagend über der Feldflur beobachtet werden. Bruten werden in Höfen der Umgebung angenommen.

Die Rauchschnalbe ist in Niedersachsen nahezu flächendeckend verbreitet mit zunehmender Dichte nach Nordwesten, sie fehlt nur in den Innenbereichen der Großstädte. Als Kulturfolger nistet die Rauchschnalbe vorzugsweise in Viehställen. Eine wesentliche Ursache der drastischen Bestandsrückgänge liegt in der Veränderung der landwirtschaftlichen Tierhaltungsmethoden mit überwiegend geschlossener Stallhaltung. Zudem ist der Rückgang der Fluginsekten wohl ein wichtiger Grund für den Bestandstrend (zeit-online 10/2017).

#### **Star *Sturnus vulgaris***

**RL-NI 3, RL D 3**

Stare wurden im Plangebiet ebenfalls als Nahrungsgäste festgestellt.

Der Star ist in Niedersachsen flächendeckend verbreitet, die Dichten fallen in waldarmen Gebieten deutlich geringer aus.

Als Höhlenbrüter bevorzugt der Star eine offene Kulturlandschaft mit hohem Grünlandanteil zur Nahrungssuche. Stare sind Gemischtköstler, doch zur Zeit der Brut- bzw. Nestlingsaufzucht wird animalische Kost bevorzugt.

Für den langfristigen Rückgang der Art sind die Intensivierung der Grünlandbewirtschaftung, der Umbruch von Grünland sowie die vermehrte Ganzjahresstallhaltung von Milchvieh verantwortlich. Hinzu kommt die Umwandlung von Dauergrünland in Futtergrasflächen, die regelmäßig umgebrochen und neu eingesät werden. Weitere Gründe für den Rückgang des Stars sind in der Entwässerung von

wechselfeuchtem Grünland sowie der Verwendung von Gülle und Kunstdünger zu suchen. Eine der wichtigen Nahrungsquellen waren früher von Maden durchsetzte Kuhfladen, die heute aufgrund des vermehrten Einsatzes von Antibiotika steril geworden sind.

### **Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus***

**RL NI V, RL D V**

Am westlichen Rand des UG wurde ein Brutrevier des Gartenrotschwanzes in der nord-südlich verlaufenden Strauch-Baum-Wallhecke festgestellt (Abb. 5). Im MTB 3413.4 (Brutvogelatlas KRÜGER et al. 2014) werden 21-50 Reviere/TK-25 Blatt für die Art angegeben. Zur Größe der lokalen Population gibt es keine Angaben.

Die Siedlungsdichte des Gartenrotschwanzes in Niedersachsen zeigt eine deutlich abnehmende Tendenz von West nach Ost und Südost.

Als Halbhöhlenbrüter siedelt die Art gern in Parks, Gärten, auf Friedhöfen, in Wallhecken und Grünanlagen. Früher brütete der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern. Problematisch ist für die Art die Siedlungserweiterung, die Urbanisierung von Dörfern als auch der Einsatz von Bioziden. Zur Nahrungssuche nutzen Gartenrotschwänze v.a. spärlich bewachsene, lückige Böden.

### **Baumpieper *Passer montanus***

**RL NI V; RL D 3**

Im östlichen Untersuchungsgebiet wurden zwei Baumpieperreviere festgestellt. Ihre Singflüge führten sie jeweils über den Heeker Weg nach Westen in das Plangebiet hinein (Abb. 5). Auf dem MTB 4313.4 (Brutvogelatlas KRÜGER et al. 2014,) sind 8-20 Reviere/ TK-25 Blatt verzeichnet. Über die Größe der lokalen Population ist nichts bekannt.

Die Art ist in Niedersachsen nahezu landesweit verbreitet mit höherer Dichte in walddreichen Gebieten. Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Bereiche mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt.

Die langfristigen Bestandsabnahmen, die sich europaweit als eine Halbierung der Bestände abzeichnen, gehen zu einem großen Teil auf verstärkte Nährstoffeinträge durch die intensivierte Landnutzung in den Brutgebieten und möglicherweise auch auf verschlechterte Bedingungen in den Zug- und den Überwinterungsregionen zurück.

### **Andere Tiergruppen**

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

## 5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes sollen die bei Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betrachtet werden.

Für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten könnten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gelten.

### **Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

*„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Potenziell ja.

Weil davon auszugehen ist, dass Bäume gefällt werden, könnte es zu einer Tötung von Individuen kommen.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

### **Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

*„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“* Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Nein.

Bei Einhaltung der oben erwähnten Zeiten für die Baufeldfreimachung ist nicht mit Störungen für die erwähnten Arten zu rechnen. Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet dann vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

### **Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

*„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Potenziell ja.

Die das Plangebiet westlich begrenzende Strauch-Baum-Wallhecke bleibt im Wesentlichen erhalten.

Dennoch ist davon auszugehen, dass mit den Baumaßnahmen ein Brutrevier des Gartenrotschwanzes (siehe Artenschutzprotokolle im Anhang) verloren geht.

Die Brutreviere der beiden Baumpieperpaare gehen mit den Baumaßnahmen ebenfalls verloren.

Für die betroffenen Arten Gartenrotschwanz und Baumpieper sind im unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen. Für beide Arten, aber auch für die Verluste der Nahrungsflächen von Turmfalke und Star sind Maßnahmen auf einer Ausgleichsfläche der Stadt Bersenbrück möglich (siehe Kap. 6 und „Anlagen“). Diese Ausgleichsfläche wird dabei teilweise als extensive Obstbaumwiese hergerichtet; ein randlicher Gehölzbestand soll aus der forstlichen Nutzung genommen werden.

Bei Umsetzung der o.a. Maßnahmen wird der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nicht ausgelöst.

Ein Monitoring zur Überprüfung der Annahme der Maßnahmen wird empfohlen.

## 6 Maßnahmen

Für die nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG betroffenen Arten Gartenrotschwanz und Baumpieper sind CEF-Maßnahmen durchzuführen. Die zugrunde liegenden Informationen sind den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN) sowie den Hinweisen zu Artenschutzmaßnahmen NRW (LANUV) entnommen.

Die das Plangebiet westlich begrenzende Strauch-Baum-Wallhecke wird im Rahmen einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zur Erhaltung festgesetzt (siehe auch ASP zum BP 113) und durch randliche öffentliche Grünanlagen ergänzt. Lückige Abschnitte sollen durch eine Nachpflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen (insbesondere Sträuchern) ergänzt werden.

### 6.1 Maßnahmen für den Gartenrotschwanz (siehe ASP zum BP 113)

Im Zuge der in der ASP zum BP 113 festgesetzten externen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen wird für das Gartenrotschwanzrevier Ersatz auf einer Ausgleichsfläche der Stadt Bersenbrück geschaffen. Bis zur vollen Ausprägung dieses Habitats werden als weitere CEF-Maßnahme drei artgerechte Nisthilfen auf dieser Ausgleichsfläche angeboten.

Mit dem Angebot an künstlichen Nisthilfen für den Gartenrotschwanz ist neben der Einbeziehung der Habitatanforderungen der Art vor allem auch darauf zu achten, dass sie eine ausreichende Entfernung zu Stör- und Gefahrenquellen haben. Aufgrund der Brutortstreue der Art sollten die Nisthilfen jedoch in der Nähe bestehender Reviere angebracht werden. Ein geeignetes Gartenrotschwanzhabitat weist einen hohen Insektenreichtum auf, der Boden ist schütter bewachsen; hierzu gehören vor allem kurzwüchsige bzw. auch nährstoffarme Standorte. Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Der Gartenrotschwanz nimmt gern künstliche Nisthilfen an (z.B. BAUER et al. 1980).

### 6.2 Maßnahmen für den Baumpieper

Es ist davon auszugehen, dass die beiden betroffenen Baumpieperreviere im Zuge der Baumaßnahmen verlorengehen. Für den Baumpieper ist deshalb Ersatz in einer halboffenen Landschaft mit Sing- und Beobachtungswarten mit Gehölzbestand und lückiger Bodenvegetation zu schaffen. Dabei ist eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sicherzustellen.

#### Maßnahme

Die Art trat am Rande des Plangebietes am „Heeker Weg“ in einer Heckenstruktur auf.

Als Maßnahme für den Baumpieper eignen sich Hecken (z.B. auf einer im Umfeld zur Verfügung stehenden Fläche) sowie optimierungsfähige Waldstandorte bzw. Waldränder mit nicht wüchsigen Säumen. Wichtig ist ein geringer Deckungsgrad der Krautschicht mit einem Wechsel von bultigen Gräsern oder Stauden zur Nestanlage und kurzrasige Bereiche sowie kleinflächige Rohbodenstandorte zur Nahrungssuche.

### Pflege

Die Standorte sind im Hinblick auf die Biotopmerkmale regelmäßig zu überprüfen und ggf. offenzuhalten bzw. gegen die Sukzession und je nach Wüchsigkeit des Standortes lückig zu erhalten. Insbesondere ist das flächige Aufkommen von Brennessel, Labkraut, Adlerfarn und Brombeere zu verhindern. Die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Dabei ist der Baumpieper schnell in der Lage, ähnliche Habitats wie Windwürfe zu besiedeln (z.B. HÜBNER 2009).

Die Maßnahme kann auf einer Ausgleichsfläche der Stadt Bersenbrück ca. 500 m im Südosten des Plangebietes durchgeführt werden. Die Ausgleichsfläche ist multifunktional anzulegen (siehe auch ASP zum BP 113).

Ein Monitoring zur Feststellung der Wirksamkeit der Maßnahme wird empfohlen.

## **6.3 Multifunktionalität von Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche**

Es ist möglich, die Maßnahmen (siehe ASP zum BP 113) für die betroffenen Arten Gartenrotschwanz, Feldsperling und Baumpieper zu bündeln und gleichzeitig auch für die Arten Grünspecht und Star positive Maßnahmen durchzuführen.

Die zur Verfügung stehende Ausgleichsfläche der Stadt Bersenbrück (siehe Anhang S. 30) befindet sich in der Gemarkung Woltrup-Wehbergen, Flur 4 etwa in 500 m Entfernung zum Plangebiet. Die Größe dieser Fläche beträgt knapp 2,9 ha. Die Gesamtfläche ist extensiv entsprechend dem Konzept des Umweltberichtes zu pflegen.

### Anbringen von Nisthilfen (in Ergänzung zur ASP zum BP 113)

Die **drei** Nisthilfen für den Gartenrotschwanz sind aus Mangel an der derzeitigen Verfügbarkeit hochstämmiger, alter Obstbaumsorten in dem vorhandenen Gehölzbestand nach Möglichkeit in nordöstlicher Richtung und in der vorgesehenen Weise (siehe Einzelmaßnahmen) anzubringen und individuell zu markieren.

### Anlage einer Streuobstwiese auf der Ausgleichsfläche der Stadt Bersenbrück (siehe Anlage)

Bei der Wahl der Bäume ist darauf zu achten, dass es sich überwiegend um alte Obstsorten handelt und zu etwa 70-80 % Apfelbäume gepflanzt werden. Bei der Anlage der Streuobstwiese sind im randlichen Bereich jeweils einige Meter für fruchtende Altgrasstreifen zu erhalten.

Für eine langfristige Entwicklung von mehr Altholz und Höhlen ist der Baumbestand aus der Nutzung zu nehmen. Weiterhin sollten insbesondere für den Baumpieper randliche Brachflächen insbesondere hinsichtlich eines geringen Deckungsgrades der Krautschicht entwickelt werden. Insbesondere ist das flächige Aufkommen von Brennnessel, Labkraut, Adlerfarn und Brombeere zu verhindern.

#### **6.4 Weitere Empfehlungen**

Wie auch im ASP zum BP 113 aufgeführt, sind manche Arten reichhaltiger Gehölzstreifen nicht direkt betroffen, weil die Gehölzstreifen zum Erhalt festgesetzt sind.

Es wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass an den Strauch-Baumhecken als Maßnahme eine reiche Kraut- und Saumflora erhalten bzw. entwickelt werden sollte. Diese dient diversen Arten als Nahrungsreservoir.

Darüber hinaus gilt es, eine einheimische Blütenflora an diesen Standorten zu schaffen bzw. diese durch eine herbstliche Mahd zu erhalten und zu pflegen, damit sich auch hier eine Insektenfauna entwickeln kann.

Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, wird eine schonende Straßenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme empfohlen. Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2013, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie noch weniger nachtaktive Insekten anziehen (AG NLS, HÄNEL o.J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie.

Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.

## 7 Zusammenfassung

Die Stadt Bersenbrück plant im Rahmen des B-Plans Nr. 107 A „Woltruper Wiesen III-A“ die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Für die Erstellung des Umweltberichtes war deshalb die Erstellung einer Artenschutzprüfung erforderlich; dazu wurden insbesondere die Brutvögel erfasst.

Unter den 17 im Plangebiet festgestellten Brutvogelarten befinden sich zwei Arten auf der Vorwarnliste Niedersachsens (Gartenrotschwanz und Baumpieper). Unter weiteren, als Nahrungsgäste festgestellten Arten befinden sich Turmfalke (Vorwarnliste Niedersachsen), Rauchschnalbe und Star (beide Rote Liste Niedersachsen).

### Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Durch eine Begrenzung der Baufeldeinrichtung sowie eine Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit, die weitgehende Erhaltung der westlich begrenzenden Strauch-Baum-Wallhecke sowie weiteren Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden.

### Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Für den Gartenrotschwanz (siehe auch ASP zum BP 113) müssen zur Verhinderung des Auslösens von Verbotstatbeständen nach § 44 CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Es sind drei artgerechte Nisthilfen fachgerecht auf der Ausgleichsfläche der Stadt Bersenbrück (siehe Anlage) vor Beginn der Baufeldfreimachung anzubringen.

Für Baumpieper werden zudem alternative Habitats auf einer naheliegenden, geeigneten Maßnahmenfläche der Stadt Bersenbrück bereitgestellt. Diese Ausgleichsfläche (siehe Seite 30 „Anlagen“) wird dabei teilweise als extensive Obstbaumwiese hergerichtet und ein randlicher Gehölzbestand wird aus der forstlichen Nutzung genommen. (s. unter Multifunktionalität von Maßnahmen).

### Maßnahmen auf der Eingriffsfläche

Es wird empfohlen, die zur Erhaltung festgesetzte Strauch-Baum-Wallhecke mit einer reichhaltigen Kraut- und Saumflora als Nahrungsreservoir für Insekten und Vögel aufzuwerten und für eine einheimische und standortgerechte Blütenflora zu sorgen.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützten Arten haben sich nicht ergeben.

Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen liegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht vor.

## 8 Literatur

- AG NLS (Arbeitsgruppe für Natur- und Landschaftsschutz der Stadt Adliswil) (2010): aufgerufen am 18.10.2017;  
[http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt\\_Lichtverschmutzung.pdf](http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf)
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2., vollständig überarbeitete Auflage, Wiebelsheim.
- FACHGRUPPE DARK SKY der Vereinigung der Sternenfreunde (2017): Initiative gegen Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017;  
<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>
- HÄNEL, A. (o.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen. Aufgerufen am 17.10.2017, <http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm>
- HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336.
- HÜBNER, A. (2009): Die Habitatwahl des Baumpiepers *Anthus trivialis*: eine Analyse mittels GIS. Vogelwarte 47: 165-170.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005- 2008. Naturschutz Landschaftspfll. Niedersachsen 48, 1-552
- MARTINEZ, N. (2009): Der Gartenrotschwanz – Prachtkerl mit Seltenheitswert- SVS-Vogel des Jahres. Ornis 1/09: 4-9
- NLWKN (2010): Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen. Teil 1: Brutvögel. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 2/2010
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH & J. WAHL (2010): Vögel in Deutschland -2010. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

Weitere Online-Abrufe

<http://www.zeit.de/wissen/umwelt/2017-10/insektensterben-fluginsekten-gesamtmasse-rueckgang-studie>

Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen nach:

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=8038&article\\_id=46103&psmand=26#Vogelarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26#Vogelarten)

## Anlagen

### Ausgleichsflächen für den BP Nr. 107 A der Stadt Bersenbrück

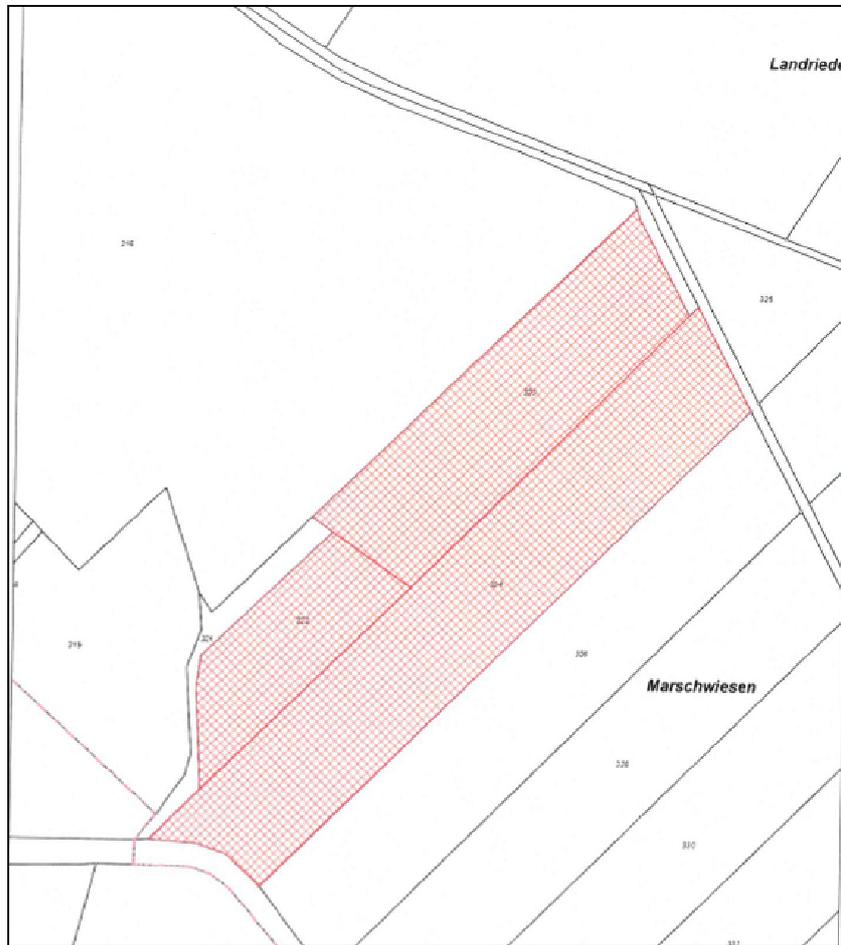


Abb. 6: Ausgleichsflächen der Stadt Bersenbrück



Abb. 7: Ausgleichsflächen der Stadt Bersenbrück ([www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de))